

Vertrags- und Einstellbedingungen für private Parkeinrichtungen

Rentify UG (haftungsbeschränkt) · Dinkelweg 6-8 · 89233 Neu-Ulm · info@rentify.de

A. Vertragsabschluss

1. Mit der tatsächlichen Einfahrt eines Kraftfahrzeuges kommt zwischen dem Benutzer der Parkeinrichtung (nachfolgend Nutzer) und dem Betreiber der Parkeinrichtung (nachfolgend Betreiber) ein Vertrag zu nachfolgenden Bedingungen zustande.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung eines Stellplatzes in dieser Parkeinrichtung zum temporären Abstellen eines Fahrzeugs.
3. Gegenstand dieses Vertrages ist nicht die Bewachung und Verwahrung der abgestellten Fahrzeuge oder die Übernahme sonstiger Obhutspflichten.
4. Die Parkeinrichtung wird kontrolliert, um Verstöße gegen diese Vertragsbedingungen festzustellen und die bei Verstößen anfallende Vertragsstrafe beitreiben zu können.

B. Parkberechtigung

1. Die Nutzung der Parkeinrichtung ist ausschließlich Miatern des zugehörigen Objekts sowie Besuchern mit vorheriger Genehmigung gestattet.
2. Das Parken ohne gültige Berechtigung ist untersagt. Eine allgemeine Parkzeit für nicht berechtigte Nutzer besteht nicht.
3. Die Parkberechtigung wird elektronisch mittels Kennzeichenerkennung überwacht. Berechtigte Fahrzeuge müssen mit ihrem amtlichen Kfz-Kennzeichen beim Betreiber registriert sein.
4. Besucher haben sich vor dem Parken eine Genehmigung beim jeweiligen Mieter oder beim Betreiber einzuholen. Die Genehmigung kann durch Hinterlegung des Kfz-Kennzeichens oder durch einen gut sichtbar ausgelegten Besucherausweis nachgewiesen werden.

C. Sonstige Benutzungsbestimmungen

1. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur innerhalb der markierten bzw. anderweitig gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Sind keine ersichtlichen Stellplatzmarkierungen vorhanden, ist das Fahrzeug so abzustellen, dass eine Behinderung und/oder Gefährdung anderer Fahrzeuge/Nutzer ausgeschlossen ist.
2. Auf Stellplätzen, die für Nutzer mit gesonderter Berechtigung bestimmt und gekennzeichnet sind, dürfen ausschließlich Nutzer mit dieser Berechtigung parken. Erfordert es einen Berechtigungsausweis zur Kenntlichmachung dieser Parkberechtigung, hat der berechtigte Nutzer diesen gut lesbar an der Frontscheibe seines Fahrzeuges auszulegen.
3. Die Verkehrs- und Hinweisschilder und Bodenmarkierungen und die Bestimmungen der StVO, welche in der Parkeinrichtung entsprechend gelten, sind zu beachten und zu befolgen.
4. Der Nutzer kann unter nicht als reserviert bzw. vermietet gekennzeichneten Stellplätzen einen freien Stellplatz wählen. Ist ein reservierter oder gemieteter Stellplatz ohne Veranlassung des berechtigten Nutzers von einem anderen Fahrzeug besetzt, gilt Satz 1 entsprechend.
5. Für Fahrzeuge über 3,5 t (Bus/LKW) gilt ein generelles Parkverbot, sofern nicht ausdrücklich anders geregelt.
6. Die Nutzung der Parkeinrichtung ist nur gestattet für Fahrzeuge mit gültiger Haftpflichtversicherung, gültigem Kfz-Kennzeichen mit gültiger amtlicher Prüfplakette, sowie ohne technische Mängel, welche den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden können.

D. Gesonderte Dauerparkberechtigung

1. Die amtlichen Kfz-Kennzeichen von Fahrzeugen mit erteilter temporärer oder dauerhafter Parkberechtigung müssen elektronisch beim Betreiber hinterlegt sein.
2. Die Parkberechtigung gilt nur für mit amtlichem Kfz-Kennzeichen hinterlegte Fahrzeuge, zu den bei der Erteilung der Parkberechtigung vereinbarten Bedingungen, sowie ggf. Dauer und bis auf Widerruf.
3. Mit Erlöschen der Dauerparkberechtigung gelten für das weitere Abstellen des jeweiligen Fahrzeugs die Regelungen von lit. B und C entsprechend.

E. Vertragsstrafe bei Verstoß

1. Bei unbefugtem Parken ohne gültige Berechtigung oder bei sonstigen Verstößen gegen diese Vertrags- und Einstellbedingungen entsprechend lit. B bis D wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € sofort zur Zahlung fällig. Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kfz-Kennzeichen wird der für die Halterermittlung ggf. anfallende Mehraufwand zusätzlich berechnet. Weitere Kosten wie Postauslagen, Mahnkosten und sonstige Nebenkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Erhebung der vorbenannten Vertragsstrafe erfolgt je Einzelverstoß und je Kalendertag, an welchem der jeweilige Verstoß fortduert.
3. Zu der Vertragsstrafe kommen ggf. weitere Aufwendungen des Betreibers im Zusammenhang mit der Beitreibung dieser Vertragsstrafe hinzu, falls die Bezahlung nicht fristgerecht erfolgt und der Nutzer den Zahlungsverzug zu vertreten hat.
4. Der Nutzer schuldet eine Vertragsstrafe nicht, wenn er den jeweiligen Verstoß nachweislich nicht zu vertreten hat.

F. Haftung

1. Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
2. Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vertragspflichten sind sowohl gegenüber dem Betreiber, als auch gegenüber deren Angestellten oder Beauftragten während der Dauer dieses Vertrages ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde bzw. die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betrifft.
3. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse, andere Nutzer oder dritte Personen und insbesondere infolge Diebstahls oder durch Beschädigung des Fahrzeugs entstanden sind.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Betreiber offensichtliche Schäden innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen, andernfalls sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen, es sei denn der Nutzer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung, wenn dem Nutzer ein Personenschaden entstanden ist oder der Betreiber diesen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden und Kosten, die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Betreiber, deren Mitarbeitern oder Dritten entstehen.

G. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertrags- und Einstellbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Wenn der Nutzer Unternehmer ist, gilt Ulm als Gerichtsstand vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist gesetzlich vorgeschrieben.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch.

H. Datenschutzhinweis

1. Zur Durchführung des Vertrages und zur Durchsetzung der Vertragsstrafe werden personenbezogene Daten (Kfz-Kennzeichen, ggf. Halterdaten) verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an der Durchsetzung von Vertragspflichten).
2. Die Daten werden nach Abschluss des Parkvorgangs gelöscht, sofern keine Verstöße vorliegen. Im Falle eines Verstoßes werden die Daten bis zur vollständigen Abwicklung der Vertragsstrafe und ggf. darüber hinaus gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Stand: 01.2025